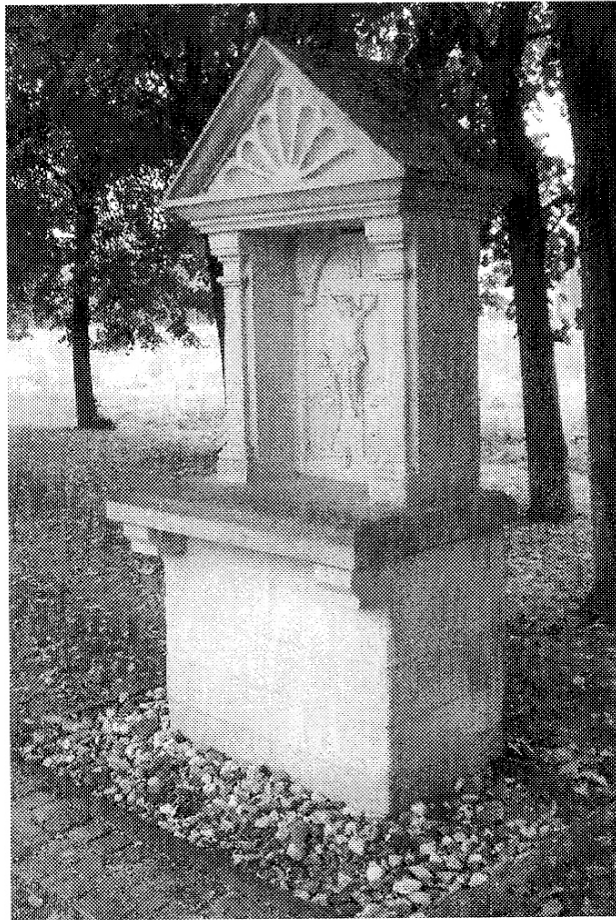


# **Stadt, Gesellschaft und Politik in Werne**

**Schriftenreihe  
zur Geschichte der Stadt Werne**



**Der Freistuhl  
zu Mottenheim bei Werne**

**von  
Robert Becker**

# Die Freigerichte

In der Bauerschaft Mottenheim bei Werne gab es im Mittelalter ein Freigericht. Den Gerichtsplatz, an dem die Verhandlungen stattfanden, nannte man Freistuhl<sup>2</sup>. Die Freigerichte, auch Freidinge<sup>3</sup> genannt, waren eine Besonderheit im damaligen Gerichtswesen und vor allem in Westfalen weit verbreitet. Es waren kaiserliche Gerichte<sup>4</sup>, ähnlich den alten fränkischen Grafengerichten<sup>5</sup>. Sie beriefen sich auf eine Belehnung durch den Kaiser. Obwohl die Landesherren etwa ab dem 12. Jahrhundert ihre Machtposition allmählich festigten und ihr Gerichtswesen weiter ausbauten, behielten die kaiserlichen Gerichte großen Einfluss auf die Rechtsprechung<sup>6</sup>. Im 14. Und 15. Jahrhundert entwickelten sie sich zu den in ganz Deutschland bekannten und gefürchteten Femegerichten<sup>7</sup>, verloren aber im 16. Jahrhundert an Bedeutung und waren danach nur noch vereinzelt tätig. Das letzte Freigericht in Westfalen auf dem Oldendorfer Felde bei Gemen wurde 1811 durch die französische Gesetzgebung aufgehoben<sup>8</sup>.

In regelmäßig stattfindenden offenen gemeinen Freidingen<sup>9</sup>, zu denen alle sogen. Dingpflichtigen eines Freistuhls erscheinen mussten, wurden anstehende Rechtsfragen durch gemeinsame Beratung geklärt.

Zum offenen besonderen Freiding erging die Ladung nur an die unmittelbar von dem besonderen Rechtsfall Betroffenen<sup>10</sup>.

Geheime Verhandlungen fanden statt bei bestimmten in den Gerichtsordnungen aufgeführten Verbrechen<sup>11</sup>, auch wenn der Angeklagte selbst Schöffe war oder wenn jemand der Ladung zu einer Verhandlung über schwere Verbrechen nicht folgte. Der Nichterschienene wurde ohne sein Wissen verfemt, in die Acht erklärt und konnte dann jederzeit gehenkt werden. Dieses Gericht nannte man auch Femegericht<sup>12</sup>.

Die Zuständigkeit der Freigerichte war in verschiedenen mittelalterlichen Rechtsvorschriften<sup>13</sup>, die im Laufe der Jahrhunderte

den gesellschaftlichen und politischen Veränderungen angepasst wurden, festgelegt.

Im Wesentlichen befassten sie sich mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bürgerlichen Streitigkeiten. Im Mittelpunkt der Femegerichtsverhandlungen erscheinen Diebstahl, Raub, Mord, Gewalt gegen Kirchen und Meineid bzw. Eidbruch.

Die Verhandlungsart war die von Frage und Antwort<sup>14</sup>, bei der sowohl der Kläger als auch der Beklagte ihre Angaben ggf. zu beeden hatten. Folter und andere peinliche Verfahren oder Arrest gab es an den Freistühlen nicht<sup>15</sup>. Die Urteile lauteten bei Strafsachen auf Geldstrafe oder Tod<sup>16</sup>. War der Täter anwesend, wurde ein Todesurteil sofort vollstreckt<sup>17</sup>. In der Regel durch den Strang, in einigen Fällen auch durch das Schwert.

Den Gerichtsbezirk, in dem meistens mehrere Freistühle lagen, nannte man Freigrafschaft<sup>18</sup>, den Besitzer Stuhlherr. Er erhielt die Belehnung hierfür vom Kaiser oder seinem Statthalter, die oberste Stuhlherren waren<sup>19</sup>.

Der Freigraf, der die Gerichtsverhandlungen leitete, wurde vom Stuhlherren für dessen Freigrafschaft ernannt und vom Kaiser oder seinem Stellvertreter bestätigt<sup>20</sup>. In ihrem Amt beriefen sich die Freigrafen auf die Bestätigung durch den Kaiser, um zu dokumentieren, dass sie keine Richter des Landesherren (Fürstbischofs), sondern des Kaisers waren.

So schrieb der Freigraf Selter, der auch am Stuhl zu Mottenheim Verhandlungen führte, in einem Protokoll von 1464<sup>21</sup>:

*„Ich Johann Selter, von keyerliker Gewalt Freigreve...“*

Gerichtsdienener war der Freifrone<sup>22</sup>.

Freischöffen<sup>23</sup>, die man auch Wissende nannte, mussten frei, nicht leibeigen und in der Freigrafschaft ansässig sein. Ab dem 14. Jahrhundert waren sie aber in ganz Deutschland verbreitet. Sie konnten als Ankläger auftreten, stellten Ladungen zu, fanden das Urteil und vollstreckten es. Sie hatten sich durch Eid zu verpflichten, die Geheimnisse der Feme zu wahren. Auf Verrat stand die Todesstrafe<sup>24</sup>.



*Femegericht, Gemälde F. Hiddemann*

# Der Freistuhl zu Mottenheim

## a) Die Bauerschaft Mottenheim

Mottenheim, in alten Urkunden auch Mattenhem, Mottenhem, Muttenhem oder Mottem geschrieben, war der Name der Bauerschaft, in der der Freistuhl lag<sup>25</sup>. Bereits 1186 wird er in einer Urkunde<sup>26</sup> des Klosters Cappenberg – im Laufe der Jahrhunderte Cappenberg oder Kappenberg geschrieben- erwähnt, als Phillip von Bork dem Kloster einen Zehnten schenkt und Hugo von Mottenheim als Zeuge genannt wird.

Die Grenzen dieser Bauerschaft können heute nicht mehr genau angegeben werden. Zu ihr gehörte ein großer Teil der Feldmark. Sie umfasste die Region westlich der Stadt bis zu den Bauerschaften Varnhövel und Lenklar und erstreckte sich im Süden bis zur Lippe. Noch für das 17. Jahrhundert lässt sich hier eine Anzahl von Höfen nachweisen<sup>27</sup>, deren Hausstätten aufgegeben wurden.

Als man nach der Zerstörung von Werne durch den Grafen Adolf IV. von der Mark um 1415 begann, die Stadt durch eine Mauer zu befestigen<sup>28</sup> und in der Zeit des 30-jährigen Krieges, siedelten sich Mottenheimer Bauern in der geschützten Stadt Werne an<sup>29</sup>. Sie bewirtschafteten von dort aus ihre außerhalb liegenden Grundstücke weiterhin. Später gab es in Mottenheim keine Höfe mehr<sup>30</sup>. Mit der Ausdehnung der Stadt ging das Gebiet dieser Bauerschaft größtenteils darin auf<sup>31</sup>. Die ehem. Mottenheimer Bauern hielten aber bis ins 19. Jahrhundert auch innerhalb der Stadt an ihren alten Sitten und Bräuchen fest. Sie bestimmten z.B., wann das Gras in der Mersch geschnitten werden durfte. Beim Tode eines Mottenheimer Bauern trugen die übrigen den Sarg<sup>32</sup>.

In Mottenheim lagen die Flurstücke „Freier Stuhl“, „Schlotkamp“, „Kirchhof Notteln“<sup>33</sup>, und „An den 12 Bäumen“<sup>34</sup>, die im engen geschichtlichen Zusammenhang mit dem Freistuhl stehen. Auch die heutigen Straßennamen „An der Femlinde“ und „Freigrafenstraße“ erinnern noch daran.

## **b) Der Ort des Freistuhls**

Der Freistuhl zu Mottenheim gehörte zu der Freigrafschaft, die ursprünglich die Pfarreien, Rinkerode, Drensteinfurt, Walstedde, Albersloh (z. Teil), Heessen, Dolberg, Bockum, Werne, Hövel, Herbern und Ascheberg (z. Teil) umfasste<sup>35</sup>. Sie wurde im Laufe der Zeit verschieden bezeichnet<sup>36</sup>: Rinkerodische Freigrafschaft (F.), F. Wilshorst oder Wildeshorst, krumme Volmesteinsche F. und F. der von der Recke.

Besitzer des Freistuhls waren die jeweiligen Herren der Häuser Steinfurt (in Drensteinfurt) und Heessen. Als sogen. Stuhlherren standen ihnen die Einkünfte des Freistuhls wie z.B. Strafgelder (Brüchte) zu. Sie besaßen den Blutbann, d.h. das Recht, Gericht über Leben und Tod zu halten, bis 1805<sup>37</sup>.

Um 1225 waren vermutlich die Grafen von der Mark im Besitz der Freigrafschaft. Bischof Florenz von Münster nannte sie ein an die Grafen ausgegebenes Lehen<sup>38</sup>.

1267 hatten diese sie wiederum an die Herren von Rinkerode zu Steinfurt übertragen<sup>39</sup>.

1331 bezeichnete Kaiser Ludwig der Bayer die Freigrafschaft als ein Reichslehen<sup>40</sup> und 1437 wurde Dietrich von der Recke als Herr zu Steinfurt und Heessen von Kaiser Sigismund unmittelbar mit einer Freigrafschaft belehnt<sup>41</sup>.

In der Freigrafschaft lassen sich 17 Freistühle nachweisen<sup>42</sup>, die alle an öffentlich zugänglichen Orten lagen.

Die Lage des Freistuhls zu Mottenheim wird in verschiedenen Urkunden von 1250-1545 so beschrieben<sup>43</sup>:

[In Mottenhem ton Schlote, by der Brüggen to Wernen, am Ufer der Lippe, bei der Christophorusbrücke, bei der Reichsmühle, bei dem Kerkhove vor Werne].

Zu bedenken ist dabei, dass die Lippe im Mittelalter vermutlich näher als heute an der Stadt vorbeifloss. Während in Verhandlungsprotokollen aus dem 13. Jahrhundert bei der Lagebeschreibung bis 1282<sup>44</sup> stets die Christophorusbrücke angeführt wurde, wird 1294<sup>45</sup> erstmals die weiter entfernt liegende Reichsmühle (Gedemberg-mühle) genannt.